

Steckborn, den 12.12.2006

Schweizerische Interessengemeinschaft
Baubiologie SIB
Riethaldenstrasse 23
8266 Steckborn

Einschreiben:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
z.H. Dr. Jürg Baumann
3003 Bern

Die wissenschaftliche Beurteilung von Studien bezüglich der Auswirkungen auf Mensch und Tier

Sehr geehrter Herr Dr. Baumann

Immer wieder hält das Bundesgericht in seinen Urteilen fest, dass es seit der Inkraftsetzung der NIS-Verordnung keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Auswirkung der Mobilfunkstrahlung auf Mensch und Tier gäbe. Ergänzend wird jeweils festgehalten, dass es nicht Auftrag des Bundesgerichts sei, Informationen über die Auswirkungen des Mobilfunks auf Mensch und Tier zu sammeln. Das sei Aufgabe der zuständigen Bundesämter, beim Mobilfunk insbesondere das Bafu, also Ihre Amtsstelle.

Gerne übergeben wir ihnen als Leiter der Abteilung Luftreinhaltung und NIS eine Sammlung aktueller Studien zum Thema Mobilfunk, die wir zusammengetragen haben.

Wir haben unsere Fragen- und Unterlagen-Sammlung in separaten Dokumenten zusammengestellt. Wir bitten Sie, die Unterlagen zu lesen und unsere Fragen detailliert zu beantworten.

Aufgrund der Zusammenstellung unserer Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass eine massive Reduktion der Strahlenbelastung durch den Mobilfunk fällig wäre.

Hier würden wir gerne wissen, was Sie und Ihr Amt diesbezüglich zu tun gedenken.

Insbesondere interessiert uns, was und durch wen im Rahmen der bewilligten fünf Millionen Franken des Nationalfonds bezüglich Mobilfunk geforscht werden soll.

Wir sind als Bürger aufgrund unserer Erfahrungen und diverser Gerichtsurteile unsicher, wer überhaupt die Grenzwerte überwacht, respektive für deren Ueberwachung zuständig ist, weshalb wir uns erlauben, dieses Schreiben auch an die Vorsteher des Bafu, des UVEK und des Bundesgerichtes zu schicken.

Die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen sowie die Gerichte, allen voran das Bundesgericht, stellen generell die Schutzbehauptung auf, es seien bis heute resp. beim Erlass der NISV keine Gesundheitsschäden der nichtionisierenden Strahlung bei Mensch und Tier bekannt resp. bekannt gewesen und es wären die vorhandenen Erkenntnisse bei der Grenzwertfestlegung berücksichtigt worden, um das latente Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung aufzufangen. Hinzu komme, dass keine „wissenschaftlichen“ Studien bekannt

sein, die eine Gesundheitsschädlichkeit bzw. Lästigkeit unterhalb der Anlagegrenzwerte (AGW) und der Immissionsgrenzwerte (IMG) beweisen würden.

Aus den genannten Gründen hat unsere Aktion zum Ziel, mittels den beigelegten Unterlagen darzulegen und zu dokumentieren, dass die Grenzwerte schon längst hätten angepasst werden müssen, so wie es der erläuternde Bericht zur NISV vorsieht. Denn das Beweismaterial ist trotz dieser Schutzbehauptungen vorhanden, steht Ihnen nun zur Verfügung. Folgerichtig muss es bei gehöriger sowohl erfahrungs- als auch medizinischer und rechtswissenschaftlicher Interpretation der wissenschaftlich und empirisch erworbenen Ergebnisse in Anwendung der gesetzmässigen und verfassungsmässigen Grundsätze von Ihnen beachtet werden und es kann vom Ergebnisstand/Wissensstand her vorausgesetzt werden, dass es beachtet werde.

An dieses Anliegen knüpfen wir die Hoffnung, dass Sie das Ihnen unterbreitete Material studieren und die erhaltenen Erkenntnisse in Ihre Beurteilungen hineinfliesen lassen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Präsident SIB

gez. Guido Huwiler

Vizepräsident SIB

gez. Bela Berke

Beilagen erwähnt